

# MaRisk (VA) im Lichte des Proportionalitätsprinzips

Christine Mehls und Florian Stelter

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Bonn

## Unternehmensgröße

Erleichterungen in Bezug auf die neuen Anforderungen nach § 64a VAG zur Geschäftsorganisation sind schon im Gesetzestext angelegt!

Anforderungen zum

- Risikobericht
- Internen Revision

gelten nicht für alle Unternehmen.



## Unternehmensgröße § 64a Abs. 5 VAG

- Pensionskassen VVaG mit Bilanzsumme Vorjahr unter 125 Mio. €
- Schaden-, Unfall-, Krankenversicherungsvereine i.S. §53(1) VAG („kleinere Vereine“)
- Sterbekassen

müssen keine(n)



Alle verbleibenden  
Regelungen sind  
trotzdem einzuhalten!

- Risikobericht erstellen (Abs. 1 Satz 4 Nr. 3d)
- Interne Revision vorhalten (Abs. 1 Satz Nr. 4)

## Unternehmensgröße § 64a Abs. 5 VAG

Andere Unternehmen können auf Antrag von den Pflichten nach Abs. 1 Satz 4 Nr. 3d und 4 entbunden werden, wenn der BaFin nachgewiesen wird, dass

- die genannten Anforderungen
- nach Art, Umfang und des Zeithorizonts des betriebenen Geschäfts
- und der mit ihm verbundenen Risiken

unverhältnismäßig sind!



## Unternehmensgröße § 64a Abs. 5 VAG

Die BaFin prüft Befreiungsanträge sehr genau, bis jetzt wurde noch keinem Antrag statt gegeben.

Viele Anträge sind recht unspezifiziert und gehen nicht auf die gesetzlichen Anforderungen ein!

Einige Floskeln:

*„Wir hätten Schwierigkeiten...“*

*„ ...wollen nicht...“*

*„...sehen keinen Sinn in...“*

*„...keine geeignetes Personal für...“*



## Risikoprofil

Unternehmen, die wegen ihrer Größe nicht unter Ausnahmeregelungen des §64a VAG fallen, werden trotzdem individuell durch die BaFin behandelt.

Maßgabe ist das individuelle Risikoprofil!

PLUS: Die BaFin strebt zukünftig auch die Einrichtung eines Peer-Group-Vergleiches an.



## Norminterpretierende Verwaltungsvorschrift

- MaRisk (VA) = Norminterpretierende Verwaltungsvorschrift
  - verbindliche Auslegung des §64a VAG

Gewährleistet:

- konsistente Anwendung gegenüber allen Anwendern
- Selbstbindung der Verwaltung
- Rechts- und Planungssicherheit

## Aufbau der MaRisk (VA)

- Abweichende Struktur von sonstigen Rundschreiben:  
Nach allgemeinen Bemerkungen (Ziele, Anwenderkreis, Verhältnis zu anderen Rundschreiben etc.) folgt:
  1. ein **verbindlicher, prinzipienorientierter Teil**, der §§ 64a und 104s VAG auslegt
  2. ein **Erläuterungsteil** mit verbindlicher Auslegung seitens der Aufsicht und Beispielen

# Entwurf MaRisk VA - Öffnungsklauseln

- **Grundsatz der Proportionalität**

Anforderungen sind konkret immer unter Berücksichtigung der **unternehmensindividuellen Risiken**, der **Art** und des **Umfangs des Geschäftsbetriebes** und der **Komplexität des gewählten Geschäftsmodells** des Unternehmens zu erfüllen.

- **Grundsatz der Materialität**

Nur **wesentliche Risiken** sind in die Betrachtung einzustellen.

- **Weitere Gestaltungsspielräume**

Unbestimmte Rechtsbegriffe

- angemessen, geeignet, sachgerecht, grundsätzlich
- unverzüglich, zeitnah

## Praxisbeispiel – kleiner Lebensversicherer

### Rahmendaten:

- Unter 15 Mitarbeiter
- Kapitalanlage zwischen 300 und 400 Mio. €, hauptsächlich festverzinsliche Produkte
- Wenige **ein** Produkte (Langlebigkeitsrisiko, Invaliditätsabsicherung)
- Ein Vertriebskanal
- Outsourcing: Kapitalanlagen und Interne Revision

Wie könnte die proportionale Ausgestaltung der Geschäftsorganisation aussehen?



## Praxisbeispiel – kleiner Lebensversicherer

**Geschäftsstrategie:** 1 Seite Papier

**Risikostrategie:** 2 Seiten Papier (Detaillierung der Ziele/Risiken, enthält Vorgaben, ist grob mess- und überprüfbar)

**Aufbau-/Ablauforganisation:** alle Mitarbeiter sitzen auf einem Flur, grobe Dokumentation wesentlicher Abläufe und Kontrollen ausreichend

**Internes Steuerungs- und Kontrollsystem (ISK):**

- Einfaches **Risikotragfähigkeitskonzept** mit Limitsystem auf **Basis von QIS 4 Daten**

## Praxisbeispiel – kleiner Lebensversicherer

### **Internes Steuerungs- und Kontrollsystem (ISK):**

- Risikokontrollprozess: Leitzordner, Systematik DRS5-20, je wesentlichem Risiko(-tragfähigkeit) ein Blatt, in jeder Vorstandssitzung werden Kapitalanlagerisiken und Veränderungen bei vorhandenen Risiken besprochen und dokumentiert, im Herbst erfolgt ein Update der versicherungstechnischen Risiken
- Proportionales Limitsystem: z.B. ein Unternehmen macht keine Limitvorgaben für einzelne Risiken, sondern berechnet nur regelmäßig das insgesamt notwendige Risikokapital. Solange sich bei einer Gesamtbetrachtung ergibt, dass das Gesamtrisiko tragbar und nachweislich die Einzelrisiken trotzdem auf operativer Ebene steuerbar sind (auch ohne Limite), besteht kein Grund zum Eingriff.

## Praxisbeispiel – kleiner Lebensversicherer

- Berichtswesen an BaFin: Die BaFin erhält nach den Vorstandssitzungen Kopien des aktualisierten Risikoordners

### **Notfallplanung:**

- der Unternehmensgröße entsprechend bestehen IT Berechtigungs- und Datensicherungskonzepte, eine Dokumentation der Datenströme.
- Regelmäßige Überprüfung der Serverprotokollierung auf unberechtigte Zugriffsversuche und aufgetretene Probleme
- Weiterhin existieren Konzepte zur kontrollierten Wiederaufnahme des Geschäftsbetriebs nach einer Störung und für den Ausfall von Schlüsselpersonal.

# Interne Revision

- Jedes Unternehmen (Ausnahmen in § 64a Abs. 5 VAG) muss als notwendiger Bestandteil einer ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation über eine **funktionsfähige interne Revision** verfügen.
- Qualifizierte und effektive interne Revision stellt **Funktionsfähigkeit der Geschäftsorganisation** sicher.
- Die interne Revision ist ein **Instrument der Geschäftsleitung**.
- Tätigkeit bezieht sich auf die **gesamte Geschäftsorganisation** und nicht nur auf das Risikomanagement.
- Interne Revision kann helfen, **frühzeitig Risiken zu erkennen** und **unternehmensinterne Probleme** aufzuzeigen.

## Funktionsausgliederungs- und Dienstleistungsverträge

- **Minimalansatz** in den MaRisk (VA): es gelten die Bestimmungen des § 64a VAG.
- Besonderheit für die Ausgliederung der internen Revision:
  - Ausgliederung der internen Revision an externe Abschlussprüfer und auch an Konzernunternehmen i.S.d. § 18 AktG z.B. (Mutter-)VU ist zulässig.
  - Grundsätzlich keine Auslagerung z.B. von Kapitalanlagerisikomanagement und interner Revision an dasselbe externe Unternehmen, jedoch Ausnahmen.

# Fragen



## Bei Anmerkungen oder Nachfragen:

Christine Mehls und Florian Stelter

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Graurheindorfer Straße 108

53117 Bonn

[Christine.Mehls@bafin.de](mailto:Christine.Mehls@bafin.de)

Fon: +49(0)228 4108-1139

Fax: +49(0)228 4108-7680

[Florian.Stelter@bafin.de](mailto:Florian.Stelter@bafin.de)

Fon: +49(0)228 4108-3804

Fax: +49(0)228 4108-63804



**Vielen Dank für  
Ihre  
Aufmerksamkeit**